Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. Februar 2021
(OR. en)

5792/21

FIN 83
PE-L 4

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Haushaltsausschuss
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Betr.:	Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 – *Annahme*

1. Der Haushaltsausschuss hat im Januar und Februar 2021 den Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2019[1], einschließlich seines Berichts zur Leistung des EU-Haushalts – Stand zum Jahresende 2019[2], geprüft.

2. Der Jahresbericht enthält eine Beurteilung der Zuverlässigkeit der konsolidierten Rechnungsabschlüsse der EU und der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge zu den Einnahmen und Ausgaben des EU-Haushalts, die insgesamt die Grundlage für die Zuverlässigkeitserklärung (DAS)[3] des Rechnungshofs bilden.

3. Der Rechnungshof ist zu dem Schluss gelangt, dass die Einnahmen für das Haushaltsjahr 2019 rechtmäßig und ordnungsgemäß und nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet sind.

[1] ABl. C 377 vom 9.11.2020, S. 13.
[2] ABl. C 381 vom 12.11.2020, S. 4.
[3] Akronym der französischen Bezeichnung „Déclaration d'assurance".

4. Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben hat der Rechnungshof ein negatives Prüfungsurteil abgegeben, nachdem er festgestellt hatte, dass die mit einem hohen Risiko verbundenen Ausgaben (hauptsächlich die auf Kostenerstattungsbasis getätigten, komplexen Vorschriften unterliegenden Ausgaben) zunehmend eine wesentliche Fehlerquote aufweisen und über die Hälfte der Prüfungspopulation ausmachen. Daher ist der Rechnungshof im Gegensatz zu den vorangegangenen drei Jahren der Ansicht, dass die Fehlerquote für die Ausgaben umfassend ist.

5. Der Haushaltsausschuss hat am 4. Februar 2021 Einvernehmen über den Entwurf einer Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 erzielt. Der Text ist in Addendum 1 zu diesem Vermerk wiedergegeben.

6. Laut der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046[4], insbesondere Artikel 70 Absatz 4, und gemäß den Finanzregelungen der einzelnen Einrichtungen obliegt es dem Rat, an das Europäische Parlament Empfehlungen bezüglich der Entlastung der Einrichtungen zu richten, die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind und Beiträge zulasten des Haushalts erhalten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Ausschuss der Ständigen Vertreter als gesonderter I-Punkt zur Zustimmung vorgelegt[5].

[4] Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

[5] Dok. 5793/21 ADD 1.

7. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates[6] vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden, insbesondere gemäß deren Artikel 14 Absatz 3, und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission[7] vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen, insbesondere gemäß deren Artikel 66 Absatz 1, obliegt es dem Rat außerdem, Empfehlungen bezüglich der Entlastung, die den Exekutivagenturen zu erteilen ist, an das Europäische Parlament zu richten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Ausschuss der Ständigen Vertreter als gesonderter I-Punkt zur Zustimmung vorgelegt[8].

8. Gemäß den jeweiligen Gründungsrechtsakten und gemäß Artikel 70 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 obliegt es dem Rat zudem, an das Europäische Parlament Empfehlungen bezüglich der Entlastung der gemeinsamen Unternehmen zu richten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Ausschuss der Ständigen Vertreter als gesonderter I-Punkt zur Zustimmung vorgelegt[9].

6 ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.
7 ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.
8 Dok. 5794/21 ADD 1.
9 Dok. 5795/21 ADD 1.

9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,

– seine Zustimmung zu dem Entwurf der Empfehlung zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 mit den ihr beigefügten allgemeinen Bemerkungen (siehe Addendum) zu bestätigen;

– gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/430 des Rates[10], verlängert durch den Beschluss (EU) 2021/26 des Rates[11], zu beschließen, dass der Rat für die Annahme des Empfehlungsentwurfs mit den ihm beigefügten allgemeinen Bemerkungen (siehe Addendum) das schriftliche Verfahren anwendet; and

– zu veranlassen, dass die oben genannte Empfehlung des Rates mit den ihr beigefügten allgemeinen Bemerkungen dem Europäischen Parlament übermittelt wird, und den in der ANLAGE wiedergegebenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens zu billigen.

[10] Beschluss (EU) 2020/430 des Rates vom 23. März 2020 über eine befristete Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID-19-Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen (ABl. L 88 I vom 24.3.2020, S. 1).

[11] Beschluss (EU) 2021/26 des Rates vom 12. Januar 2021 zur weiteren Verlängerung der mit dem Beschluss (EU) 2020/430 eingeführten und mit den Beschlüssen (EU) 2020/556, (EU) 2020/702, (EU) 2020/970, (EU) 2020/1253 und (EU) 2020/1659 verlängerten befristeten Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID-19-Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen (ABl. L 11 vom 14.1.2021, S. 19).

ANLAGE

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Artikel 319 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darf ich Ihnen mit gesondertem Schreiben[1] die Empfehlung des Rates vom 16. Februar 2021 zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 übermitteln.

[Schlussformel]

[1] Dok. 5792/21 + ADD 1.